

**Vorschlag für Änderung/Erweiterung der Bauordnungen
bzw. sonstiger landesrechtlicher Bestimmungen**
(Tirol - Gesetz über Gebäudenumerierung und Verkehrsflächenbezeichnung)
in Bezug auf Türnumerierung

Begriffsbestimmung:

Adresse: Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit. Die Adresse einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit bildet sich aus der Adresse des Gebäudes, in dem sich die Wohnung oder sonstige Nutzungseinheit befindet, und deren Türnummer.

Gebäude: Freistehende oder – bei zusammenhängender Bauweise – klar gegeneinander abgegrenzte Baulichkeiten, deren verbaute Fläche mindestens 20 m² beträgt.

Als klar gegeneinander abgegrenzt gelten Gebäude dann, wenn sie durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt sind. Ist keine Brandmauer vorhanden, gelten zusammenhängende Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, sowie sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und Treppenhaus) und eine eigene Ver- und Entsorgung besitzen und für sich benutzbar sind. Bei Doppel-, Gruppen- oder Reihenhäusern gilt jeder Teil, der von dem anderen durch eine Trennwand geschieden ist, als selbständiges Gebäude. Bei Wohnblöcken mit mehreren Zugängen (Stiegenhäuser) wird jeder Gebäudeteil mit eigenem Zugang als ein Gebäude gezählt.

Nutzungseinheit: eine Wohnung oder sonstige selbständige Räumlichkeiten, die üblicherweise keinen Wohnbedürfnissen dienen.

Wohnung: Baulich abgeschlossener, nach der Verkehrsauffassung selbständiger Teil eines Gebäudes, der nach seiner Art und Größe geeignet ist, der Befriedigung eines individuellen Wohnbedürfnisses von Menschen zu dienen.

Enthält ein Gebäude mehr als eine Wohnung oder andere Nutzungseinheiten, so sind die Wohnungen und die anderen Nutzungseinheiten in gut lesbarer Weise fortlaufend, beginnend mit dem untersten Geschoß, zu nummerieren.

Die Nummerierung hat in arabischen Ziffern zu erfolgen. Erforderlichenfalls ist eine zusätzliche buchstabenmäßige Unterteilung vorzunehmen, indem der jeweiligen Zahl ein einzelner entsprechender Buchstabe vorangestellt oder angefügt wird.

Die Vergabe der Türnummern erfolgt durch den Gebäudeeigentümer und ist gemeinsam mit der Baubeschreibung an die Gemeinde zu übermitteln. Im Falle der Anbringung von Türnummern an Wohnungen oder anderen Nutzungseinheiten, welche bisher über keine Türnummern verfügt haben, oder bei Änderung bereits bestehender Türnummern, ist der Gebäudeeigentümer ebenfalls verpflichtet die Gemeinde in Kenntnis zu setzen.

Die Nummerierung ist ab Inkrafttreten der Regelung auf alle neu errichteten Gebäude bzw. bei Gebäuden des Baubestandes ohne Türnumerierung anzuwenden. Bei Gebäuden des Baubestandes, bei denen bereits eine Türnumerierung vorliegt, sind diese Nummerierungen weiterhin zu verwenden, sofern deren Eindeutigkeit innerhalb des Gebäudes gegeben ist.

Enthält der Baubestand Türnummerierungen, die dieser Regelung in dem Ausmaß widersprechen, dass eine ordnungsgemäße Adressierung nicht gegeben ist, so hat die Gemeinde eine Neunummerierung anzuordnen.

Der Gebäudeeigentümer ist verpflichtet bei Verlangen durch die Gemeinde Auskunft über Türnummern der Wohnungen bzw. anderen Nutzungseinheiten zu geben. Die Auskunftspflicht gilt auch für Gebäude, wenn bei diesen kein Bauverfahren anhängig ist sowie bei Abänderungen am Gebäude (z.B. Wohnungszusammenlegungen, -teilungen).